

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 10/07 B

L 6 SB 5576/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 4174/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 18.1.2007 - auch unter Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.10.2005 - dem Begehren des Klägers nicht stattgegeben, den Beklagten zur Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 70 ab 28.11.2002 zu verpflichten.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger weist zwar auf einen von ihm in der mündlichen Verhandlung am 18.1.2007 zu Protokoll gegebenen Beweisantrag hin,

"ein orthopädisches Gutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass zum einen seit der letzten Feststellung zur Funktionsbehinderung der Wirbelsäule am 4.4.2001 die Funktionsbehinderungen von Seiten der Wirbelsäule erheblich zugenommen haben und nunmehr schwere und funktionelle Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnitten vorliegen, die nunmehr einen Einzel-GdB in Höhe von 40 bedingen, sowie zum anderen die beim Kläger vorliegenden Kniegelenksbeschwerden in beiden Knien mit erheblichen Reizerscheinungen Bewegungseinschränkungen bedingen und mit einem Einzel-GdB in Höhe von mindestens 40 zu bewerten sind".



- 6 Er hat aber nicht hinreichend deutlich gemacht, inwiefern sich das LSG zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Er spricht nur Mängel der schriftlichen Auskunft des behandelnden Orthopäden Dr. Z. vom 28.10.2004 an (ua nur Diagnosen ohne Funktionsprüfungen), geht jedoch nicht auf alle Beweismittel ein, auf die sich das LSG gestützt hat, insbesondere nicht auf die Auskunft des Orthopäden Dr. B. vom 11.10.2004, der sich ausdrücklich mit der Bewertung durch den Beklagten einverstanden erklärt hat. Auch mit der vom LSG gewürdigten Tatsache, dass der neurologisch-psychiatrische Sachverständige Dr. F. in seinem Gutachten vom 5.7.2006 im Rahmen der körperlich-neurologischen Befunderhebung eine wesentliche Änderung des orthopädischen Befundes nicht beschrieben habe, setzt sich der Kläger nicht auseinander. Zudem hat er nicht behauptet, schon vor dem LSG substantiiert Tatsachen vorgetragen zu haben, aus denen sich eine wesentliche Verschlimmerung seiner Leiden auf orthopädischem Fachgebiet in der Zeit seit 2004 bzw seit Juli 2006 (Gutachten Dr. F.) ergeben könnte.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist mithin nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

